

STATUTEN

der HEIZGENOSSENSCHAFT HAUSEN A.A. (HGH)

I. Name, Sitz, Zweck, Haftung

1. Unter dem Namen **Heizgenossenschaft Hausen a.A.** (HGH) besteht mit Sitz in 8915 Hausen a.A. eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
2. Zweck der Genossenschaft ist die Erstellung und der Betrieb eines Holzenergie-Wärmeverbundes mit Unterstützung der Politischen Gemeinde Hausen a.A. Zum Wärmebezug sind nur Mitglieder der Genossenschaft berechtigt. Der Holzbedarf ist in erster Priorität aus dem Forstrevier Oberamt, in zweiter Priorität aus der Region zu decken. Der Wärmeverbund ist kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert zu betreiben. Die HGH beschränkt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Hausen a.A.
3. Für die Verbindlichkeiten der HGH haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder eine Kapital-Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder der Genossenschaft sind:
 - die Eigentümer oder Eigentümergemeinschaften der angeschlossenen Liegenschaften als natürliche oder juristische Personen, privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - Waldbesitzer aus dem Forstrevier Oberamt
 - die Politische Gemeinde Hausen a.A.

Im Weiteren können auch andere im Forstrevier ansässige natürliche und juristische Personen, privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaften Mitglieder sein, welche die Holzenergie fördern wollen.

Die Zahl der Genossenschafter ist unbegrenzt.

5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme verweigern. In Rekursfällen entscheidet die Generalversammlung endgültig.
6. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Mitgliedschaftserklärung und einer Kapitaleinlage von mindestens Fr. 1'000 je Mitglied bzw. Delegiertenstimme gemäss Ziffer 16. Die Aufnahmebestätigung ist zugleich Urkunde der Mitgliedschaft.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
 - durch Liquidation im Falle juristischer Personen

8. Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.
Er muss dem Vorstand unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
9. Beim Tod eines Genossenschafters kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren der Erben und mit Genehmigung des Vorstandes kostenlos auf einen Erben oder eine Erbengemeinschaft übertragen werden. Erbengemeinschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.
10. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt
 - b) die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
 - c) seinen finanziellen Verpflichtungen gemäss Statuten nicht nachkommt.Betroffenen Mitgliedern steht binnen 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in seiner Ausübung der Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
11. Die Mitgliedschaft von Eigentümern angeschlossener Liegenschaften geht bei Handänderung auf den neuen Eigentümer über. Die Handänderung ist binnen 30 Tagen nach der Grundbuchanmeldung dem Vorstand mitzuteilen.

III. Finanzielle Mittel

12. Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der HGH können sein:
 - a) Kapitaleinlagen der Genossenschaftler
 - b) Baukostenbeiträge der Anschliesser (Eigentümer von Liegenschaften)
 - c) Ertrag aus Wärmeverkäufen
 - d) Subventionen
 - e) Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandsicherheit
 - f) Zuwendungen
13. Die Kapital-Einlagen der Genossenschaftler sind unverzinslich.

IV. Organisation der HGH

14. Die Organe der Genossenschaft sind:
 - die Generalversammlung
 - die Verwaltung (Vorstand)
 - die Revisionsstelle
- a. Generalversammlung
15. Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Genossenschaftler. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
16. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal nach Abschluss der Heizperiode statt.
Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf den Wert seiner Kapitaleinlage.
Vertretung ist gestattet gemäss ZGB Art. 886.

Juristische Personen, privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden an der GV durch einen Delegierten vertreten.

Eigentümergeinschaften (zB. Stockwerkeigentümer), die Wärmebezügler sind, werden an der GV pro volle bzw. angebrochene 50 kW Anschlussleistung durch einen Delegierten vertreten.

17. Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn es:
 - a) der Vorstand beschliesst;
 - b) die Revisionsstelle verlangt
 - c) von 10% aller Genossenschafter schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.Der Vorstand hat die Begehren zu prüfen und innerhalb von 3 Monaten zur GV einzuladen.
18. Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen GV hat mindestens 10 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.
19. Anträge aus Mitgliederkreisen, die dem Vorstand nicht mindestens einen Monat vor der GV eingereicht werden, sind dem Vorstand zur Berichterstattung zu überweisen und von der folgenden GV zu erledigen. Die GV kann den Vorstand mit deren Erledigung beauftragen.
20. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahl der Verwaltung und des Präsidenten
 - b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane
 - d) Festsetzung der Entschädigung der Verwaltung
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder
 - f) Grundstückskäufe und -verkäufe, Aufnahme von Darlehen (auch gegen grundpfandrechtliche Sicherstellung durch Errichtung von Pfandverträgen), Genehmigung von Bauprojekten, Abschluss von Baurechtsverträgen: die GV kann die Kompetenz für eines dieser Geschäfte für eine bestimmte Zeit an die Verwaltung delegieren
 - g) Genehmigung des Betriebsreglements
 - h) Abberufung der Verwaltung oder einzelner Mitglieder derselben
 - i) Revision der Statuten
 - j) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren
 - k) Behandlung von Rekursen gemäss Ziffer 5 und Ziffer 10 Abs. 2
 - l) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind
21. Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes, von der Verwaltung zu bestimmendem Mitglied der Verwaltung, leitet die Versammlungen.
22. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft (Ziffer 2) bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts haben die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer kein Stimmrecht.

b. Verwaltung

23. Die Verwaltung der Genossenschaft ist gleichzeitig die Betriebskommission des Holzenergie-Wärmeverbands.
24. Die Verwaltung (Präsident inbegriffen) besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei bis drei Wärmebezüger
 - zwei bis drei Holzlieferanten
 - ein Mitglied des Baurechtsgebers/Vermieters der Heizzentrale (Gebäude)Der Präsident hat Stichtentscheid.
Die Verwaltung (mit Ausnahme des Präsidenten) konstituiert sich selbst.
25. Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft. Sie entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Sie sorgt insbesondere für die Erhaltung des Genossenschaftszieles.
26. Die Verwaltung kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen.
27. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien.
28. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.
29. Die Verwaltung hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit diese nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Dem Vorstand stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:
 - a) Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste
 - b) Erstellen von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Voranschlag zuhanden der GV
 - c) Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV
 - d) Buchführung inklusive Führung der Kasse
 - e) Führung des Genossenschafterverzeichnisses
 - f) Vergabe von Bauarbeiten nach Massgabe der bewilligten Kredite
 - g) Erlass eines Betriebsreglements zur Regelung der technischen und organisatorischen Belange, welches durch die GV zu genehmigen ist
 - h) Abschluss der Anschluss- und Lieferverträge
 - i) Festlegung der Baukostenbeiträge und des Wärmeverkaufspreises
 - j) Abschluss von Schnitzellieferverträgen
 - k) Überwachung des ordentlichen Unterhalts der Heizzentrale samt Wärmeversorgungsnetz
 - l) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftlern
 - m) Wahl von Kommissionen
 - n) Anstellung von Betriebspersonal
 - o) Abschluss von Miet- und Baurechtsverträgen
 - p) Vereinbarung von Darlehensverträgen inkl. Zinsfestsetzung

c. Revisionsstelle

30. Für die Revisionsstelle sind die Vorschriften des Aktienrechts anzuwenden. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) Sämtliche Genossenschafter zustimmen;
- c) Die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

V. Auflösung der Genossenschaft

- 31. Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen GV mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 32. Ein Verkaufserlös wird proportional zur Kapitaleinlage an die Genossenschafter verteilt, welche zum Zeitpunkt des Verkaufs die Genossenschaft bilden.
- 33. Dem Grundeigentümer der Heizzentrale steht ein Vorkaufsrecht zu. Im Übrigen erfolgt die Auflösung der Genossenschaft gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 913 OR.

VI. Schlussbestimmung

- 34. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich und/oder elektronisch. Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 35. Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 18. Dezember 2019 genehmigt.

HEIZGENOSSENSCHAFT HAUSEN A.A.

Der Präsident



Weisbrod Oliver Serge

Der Aktuar



Sutter Roland Andreas

